

Tipps und Trends

Deutschland

Sofern Sie zu der Behandlung von Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfungen noch Fragen haben, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. ■

Ansprechpartner

Gabriele Kirchhof
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25680
gabriele.kirchhof@de.ey.com

Nicole Lissel
Ernst & Young Köln
Telefon +49 221 2779 25553
nicole.lissel@de.ey.com

Vorsteuerabzug eines gemeinnützigen Vereins aus den Herstellungskosten eines Vereinshefts

Das FG München hat mit Urteil vom 21. April 2010 (Az.: 3 K 2780/07) entschieden, dass bei einem gemeinnützigen Sportverein, der aus der Anzeigenwerbung im Vereinsheft einen Gewinn erzielt, die Vorsteuern aus den Herstellungskosten im vollen Umfang und nicht nur anteilig abzugsfähig sind.

Vorsteuerabzug eines unternehmerisch tätigen gemeinnützigen Vereins

Der gemeinnützige Sportverein des Urteilsfalls ist unstreitig Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG, soweit er Einnahmen aus Werbung, Eintrittsgeldern und Verpachtung erzielt. Vorsteuerbeträge auf Leistungsbezüge (Lieferungen und sonstige Leistungen) sind deshalb bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 UStG abziehbar, wenn sie mit dieser unternehmerischen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (BFH v. 4. September 2009, Az.: V R 10/06). Die Vorsteuern aus der Herstellung des Vereinshefts waren nach Auffassung des gemeinnützigen Sportvereins vollständig abzugsfähig, weil die Vereinszeitschrift dazu diene, die sportlichen Erfolge insbesondere der 1. Mannschaft des Vereins in der gesamten Bevölkerung bekannt zu machen.

Auffassung der Finanzverwaltung

Das Finanzamt ließ die vom gemeinnützigen Sportverein für die Erstellung des Vereinshefts geltend gemachten Vorsteuern nur zu einem Anteil von 32 Prozent - was das Finanzamt aus dem Verhältnis der Seitenzahlen Anzeigen zu den Seitenzahlen mit Informationen über die satzungsmäßigen Tätigkeiten ableitete - zum Abzug zu, weil die Aufwendungen nicht vollständig dem unternehmerischen Bereich des Klägers zuzuordnen seien.

Auslegung durch das FG München

Nach Auffassung des FG München kann der gemeinnützige Sportverein die Vorsteuern aus den Kosten der Herstellung des Vereinshefts vollständig zum Abzug bringen. Als Unternehmer könne der gemeinnützige Sportverein Vorsteuerbeträge aus Lieferungen und sonstigen Leistungen abziehen, wenn sie mit dieser unternehmerischen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang der unternehmerischen Tätigkeit der Werbeeinnahmen mit den Herstellungskosten des Vereinshefts liege im Streitfall vor. Dies ergibt sich nach Auffassung des FG daraus, dass der gemeinnützige Sportverein im Streitjahr mit dem Vereinsheft einen Überschuss erwirtschaftet hat. Die zur

Tipps und Trends

Deutschland

Herstellung des Vereinshefts getätigten Aufwendungen waren somit als solche im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 8. Juni 2000, Rs. C-98/98) Bestandteil des Preises der vom gemeinnützigen Sportverein erbrachten sonstigen Leistung der Werbung. Somit standen die Eingangsleistung und die durch sie entstandenen Kosten in einem unmittelbaren Zusammenhang im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des EuGH.

Fazit

Das Urteil des FG München ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden. Gemeinnützige Körperschaften mit vergleichbarem Sachverhalten sollten daher eine Überprüfung des bisher ausgeübten Vorsteuerabzugs vornehmen. ■

Ansprechpartner

Dr. Thomas Fritz
Ernst & Young Eschborn
Telefon +49 6196 996 27015
thomas.fritz@de.ey.com
